

Stuttgart, 26.01.2023

## **Begründung von Miet- und Belegungsbindungen für die Weinklinge 66, 68, 70 in Stuttgart-Hedelfingen bis 31.12.2042**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen	Beschlussfassung	öffentlich	17.02.2023

### **Beschlussantrag**

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt der Baugenossenschaft Zuffenhausen eG (BGZ) für die Begründung von Miet- und Belegungsbindungen im Mietwohnungsbestand für weitere 20 Jahre in der Weinklinge 66,68, 70 in Stuttgart-Hedelfingen einen Zuschuss in Höhe von

**545.000 Euro.**

Die Mittel sind im Teilfinanzhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Wohnen, Projekt 7.615102 – Wohnbauförderung, Programm 2023, KoGr 783 – Ankauf von Belegungsrechten bereitgestellt.

### **Begründung**

Die Miet- und Belegungsbindungen der 23 Mietwohnungen endeten am 31.12.2022. Ebenfalls endete das städtische Belegungsrecht aufgrund Erbbaurecht zum 31.12.2022.

Mit dem Ziel, eine Begründung von Miet- und Belegungsbindungen zu erwirken, hat das Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Wohnen mit der BGZ Verhandlungen aufgenommen.

Mit der Begründung der Miet- und Belegungsbindungen soll weiterhin Mietwohnraum für Personen mit geringem Einkommen und mit einer günstigen Kaltmiete zur Verfügung gestellt werden. Dafür gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart der BGZ einen abgezinsten Zuschuss und die Verdoppelung des Erbbauzinses ab 01.01.2023 wird während dem Bindungszeitraum ausgesetzt.

### Städtisches Belegungsrecht:

Die 23 Wohnungen dürfen während der Bindungszeit von 20 Jahren vom 01.01.2023 bis 31.12.2042 nur Personen überlassen werden, die durch einen Wohnberechtigungsschein nach §15 LWoFG die Einhaltung der Einkommensgrenze und der für sie angemessenen Wohnungsgröße nachweisen.

Für die 23 Wohnungen erhält die Stadt (Amt für Stadtplanung und Wohnen) ein **20-jähriges Belegungsrecht bis 31.12.2042.**

### Mietpreisbindung:

Bei jeder Wiedervermietung darf die höchstzulässige Kaltmiete je m<sup>2</sup> Wohnfläche nicht höher sein als die für die Weinkling 66, 68, 70 konkrete ortsübliche Vergleichsmiete (OVM) abzüglich eines Abschlages von 25 %.

Für die Dauer der Miet- und Belegungsbindung darf die Kaltmiete entsprechend § 558 BGB bis zur Erreichung der OVM abzüglich 25% erhöht werden. Dies gilt auch für die bei Beginn der Miet- und Belegungsbindungen bereits bestehenden Mietverhältnisse.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der abgezinste Zuschuss über 545.000 Euro berechnet sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und aus der 25%igen Verbilligung der ortsüblichen Vergleichsmiete. Dies ergibt für den Bindungszeitraum von 20 Jahren eine Mietverbilligung von ca. 23.700 Euro pro Wohnung.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

--

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

--

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

--

Peter Pätzold  
Bürgermeister

Anlagen

--

<Anlagen>